



Protokollauszug

aus der
67. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen
und Verkehr
vom 24.04.2018

öffentlich

Top 6.3 Stellungnahme LHP zum Landesentwicklungsplan LEP HR

zur Kenntnis genommen

Herr Wolfram (Bereich Stadtentwicklung) führt aus, dass die Gemeinsame Landesplanung derzeit das Beteiligungsverfahren zum zweiten Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion „LEP HR“ durchführt und den Kommunen ermöglicht wird sich mit einer Stellungnahme zu beteiligen. Da die Frist bereits am 7. Mai 2018 ausläuft, wird in der Stadtverordnetenversammlung am 2. Mai 2018 um einen Sofortbeschluss gebeten. Herr Wolfram erläutert, dass die Gemeinsame Landesplanung im Vergleich zum ersten Entwurf an einigen Stellen die Planung für Potsdam verändert habe, wie die Erweiterung des Gestaltungsraumes am Bahnhof Pirschheide und veränderte Entwicklungsmöglichkeiten außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung. Im zweiten Entwurf ist erkennbar, dass die neuen Regelungen kaum Entwicklungsspielraum für den Potsdamer Norden (abgesehen von Krampnitz) ermöglichen, dies sollte noch einmal überarbeitet werden.

Herr Jäkel bittet um Ergänzung im Punkt Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung und bittet hier auf die Bedeutung der Achse des RE1 hinzuweisen.

Herr Wolfram erläutert, dass dies keine Frage des LEP HR sei und verständigt sich im Anschluss der Sitzung noch einmal kurz bilateral mit Herrn Jäkel.



Betreff:

öffentlich

Stellungnahme zum 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)

Einreicher: Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung	Erstellungsdatum	11.04.2018
	Eingang 922:	12.04.2018

Beratungsfolge:	Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung		
02.05.2018		
Gremium		
Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Landeshauptstadt Potsdam gibt im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum zweiten Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 19. Dezember 2017 die in der Anlage 1 befindliche Stellungnahme gegenüber der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung ab.

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

- Ja, in folgende OBR:
- Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf
 - zur Information

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografierelevanz
					0	keine

Begründung:

Anlage 1

Stellungnahme Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg
2. Entwurf
8 Seiten



Landeshauptstadt Potsdam

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Potsdam, 14461 Potsdam

Gemeinsame Landesplanungsabteilung
Berlin-Brandenburg
Referat GL 6
Postfach 60 07 52
14411 Potsdam

Dienststelle	Bereich Stadtentwicklung
Dienstgebäude	Heuelallee 6-10, Haus 1
Zimmer	845
Auskunft erteilt	Erik Wolfram
Telefon 0331 289	2512
Fax 0331 289	84 2512
Ihr Schreiben vom	01.02.2018
Ihr Zeichen	
Mein Zeichen/E-Mail	stadtentwicklung@rathaus.potsdam.de
Datum	04.2018

Beteiligungsverfahren zum 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 19. Dezember 2017 hier: Stellungnahme der Landeshauptstadt Potsdam

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 01. Februar 2018 und die Möglichkeit, zum 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 19. Dezember 2017 Stellung zu nehmen.

Die Landeshauptstadt Potsdam hat zum Planentwurf des LEP HR und seiner Begründung folgende Anregungen und Bedenken, sortiert nach der Gliederung des Entwurfes.

Zu III. 2 Wirtschaftliche Entwicklung, Gewerbe und großflächiger Einzelhandel

Zu G 2.2 Gewerbeflächenentwicklung

Als wachsende Stadt ist Potsdam auf die Schaffung von ausreichenden Arbeitsplätzen für die Bevölkerung angewiesen, um eine nachhaltige und ausgeglichene Siedlungsentwicklung sicherzustellen. Bisher konnte dies sichergestellt werden, problematisch war in den vergangenen Jahren jedoch, dass immer wieder Umnutzungen von gewerblichen Flächen z.B. in Wohnbauflächen erfolgten. Bestehende Potentialflächen reichen aus, um den prognostizierten Gewerbeflächenbedarf für Neuansiedlungen bis 2020 zu bedienen.

Es zeichnet sich jedoch ab, dass das Angebot insbesondere an hochwertigen Gewerbeflächen langfristig nicht mehr ausreichen wird, um die Nachfrage zu bedienen.



Landeshauptstadt Potsdam
Stadtkasse
Konto-Nr.: 350 222 153 6
Bankleitzahl: 160 500 00
IBAN: DE65 1605 0000 3502 2215 36
BIC: WELADED1PMB
Mittelbrandenburgische Sparkasse

Öffentliche Sprechzeit:
Dienstag
9 bis 12 Uhr und
13 bis 18 Uhr
Donnerstag
9 bis 12 Uhr und
13 bis 16 Uhr

Zentrale Servicenummer: 0331 289-0
Zentrales Fax: 0331 289-1155

E-Mail: poststelle@rathaus.potsdam.de
Internet: www.potsdam.de

Die Abwicklung rechtsverbindlichen Schriftverkehrs über unsere E-Mail-Adresse ist nicht möglich.

Daher wurden durch die Fortschreibung des STEK Gewerbe bis 2030 und Beschlüsse zur Sicherung vorhandener Gewerbeflächen Anstrengungen zur strategischen Weichenstellung in der Flächenpolitik unternommen.

Daneben wurden auch in den Bestandsstandorten zahlreiche Anstrengungen zur Stärkung und Optimierung unternommen. Am Standort Wissenschaftspark Potsdam-Golm wurden im direkten Anschluss an bestehende Siedlungsflächen Voraussetzungen zur Erweiterung des Universitäts- und Forschungsstandorts Potsdam und forschungsnaher Gewerbebetriebe geschaffen. Gemeinsames Ziel der Landesregierung und der Landeshauptstadt Potsdam ist es, den Wissenschaftspark Golm in den nächsten Jahren zu einem internationalen Innovationsstandort weiterzuentwickeln. Dies impliziert auch einen mittel- bis langfristigen Bedarf an neuen Wachstums- und Entwicklungsflächen. Mit den gewerblichen Flächen des B-Plans 129 können die prognostizierten Bedarfe voraussichtlich kurz- und mittelfristig gedeckt werden. Langfristig bedarf es aber neuer Wachstumsoptionen, beispielsweise nach Norden bis zur Golmer Chaussee. Sollten die verfügbaren Flächen außerhalb des Freiraumverbundes langfristig nicht ausreichen, sind Ausnahmen gemäß Z 6.2 auf Grundlage der auf Seite 104 definierten Ausnahmetatbestände bzw. punktuell die Abgrenzung des Freiraumverbunds zu prüfen.

Im Stadtgebiet wurden darüber hinaus in den vergangenen Jahren insbesondere durch die Entwicklung des Gewerbegebiets Babelsberg und des Industriegebiets Potsdam große Anstrengungen unternommen, dem Grundsatz 2.2 entsprechend bereits bestehende siedlungsnah gewerbliche Brachflächen zu reaktivieren und einer erneuten Nutzung zuzuführen. Ein weiterer Handlungsschwerpunkt ist die Aktivierung von Gewerbeflächen, für die bereits Baurecht geschaffen wurde, die aber noch nicht realisiert sind. Beispielsweise im Kirchsteigfeld überplanen wir solche Gebiete und reduzieren Entwicklungshemmnisse.

Ein wichtiges Gewerbeflächenpotenzial stellt der Standort „Friedrichspark“ an der Autobahnabfahrt Potsdam Nord dar, an dem heute nicht mehr realisierungsfähige Sondergebietsausweisungen derzeit mit dem Ziel einer gewerbliche Nutzung überplant werden. Das Plangebiet schließt nicht an vorhandene Siedlungsflächen an, wird aber wegen seiner besonderen verkehrlichen Lagegunst und der Eignung auch für stärker emittierende Betriebe künftig das Spektrum der verfügbaren Gewerbeflächen in Potsdam deutlich erweitern und stärken. Eine Nutzung als reiner Großlogistikstandort wird dabei nicht verfolgt, sondern vielmehr eine Mischung aus KMU, Handwerksbetrieben, Dienstleistern und auf die „Last Mile“ orientierte Kleinlogistik bzw. Lieferdienste. Bei Bedarf ist am Standort theoretisch auch durch die direkte Nachbarschaft zum Berliner Außenring ein Anschluss an den gleisgebundenen Frachtverkehr möglich.

Ein Konflikt der gewerblichen Entwicklungsabsichten und der ausgewiesenen Flächen des Freiraumverbunds besteht insbesondere durch die Anpassung der Plandarstellung zwischen Golm und Bornim sowie am Bahnhof Pirschheide derzeit nicht mehr.



Zu Z 2.3 Großflächige gewerblich-industrielle Vorhaltestandorte

Die Entscheidung, bisher im LEP dargestellte großflächige gewerblich-industrielle Vorhaltestandorte künftig im Regionalplan festzulegen wird weiter befürwortet, sofern dies sich nicht nachteilig auf den lokalen Wirtschaftsstandort auswirkt. Auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam betraf dies bisher zwei Standorte: das sogenannte SAGO-Gelände im Süden der Stadt an der Michendorfer Chaussee sowie eine nordöstlich der Anschlussstelle Potsdam Nord gelegene Freifläche zwischen den Ortsteilen Satzkorn und Paaren in Nachbarschaft des Friedrichsparks.

Am ca. 40 ha großen Standort an der Michendorfer Chaussee konnte zwischen 2007 und 2014 das bauleitplanerische Ziel der Ansiedlung eines Großbetriebes nicht umgesetzt werden. Daher ist der Standort nach heutiger Einschätzung eher für eine kleinteilige gewerbliche Entwicklung geeignet, für die innerhalb des Stadtgebiets nur noch wenige Flächen zur Verfügung stehen und die kurzfristig durch eine neue Vermarktungs- und Erschließungskonzeption unterlegt werden soll. Wegen der zu geringen Flächengröße entspricht der Standort auch nicht mehr den in Ziel 2.3 definierten Kriterien der Standortauswahl und -prüfung. Das frühere Ziel der Vorhaltung für eine gewerbliche Großansiedlung soll daher aufgegeben werden und der Vorsorgestandort bei der nächsten Überarbeitung des Regionalplans Havelland-Fläming entfallen.

Der Standort Potsdam Nord wurde bereits im Jahr 2007 mit der Landesregierung diskutiert und in die Untersuchung „Optimierung des Gewerbeflächenangebotes im Land Brandenburg“ aufgenommen. Er soll auch künftig im Regionalplan als Vorhaltestandort gesichert werden. Durch die exzellente verkehrliche Anbindung an die Bundesautobahn A 10, den nahegelegenen potentiellen Gleisanschluss an den Berliner Außenring, eine Flächengröße von über 100 ha bei gleichzeitiger Nähe zur Potsdamer Innenstadt ist die Fläche ideal zur Ansiedlung eines großflächigen gewerblich-industriellen Betriebs geeignet. Dieses Entwicklungspotenzial soll daher langfristig erhalten werden und bis zu einer konkreten Aktivierung bewusst als landwirtschaftliche Fläche im FNP dargestellt bleiben.

Zu G 2.4 Logistikstandorte

Die Nähe zum bestehenden Güterverkehrszentrum Wustermark und der dort ansässigen Arbeitsplätze ist angesichts der aktuell prognostizierten Bevölkerungsentwicklung künftig intensiver zu betrachten und bei der verkehrlichen Planung intensiver zu berücksichtigen. Angesichts der knappen gewerblichen Flächenangebote in der Landeshauptstadt Potsdam kann aber die Ansiedlung von Großlogistikunternehmen zur Versorgung der Metropole Berlin und der weiteren Hauptstadtregion nicht Ziel der Potsdamer Gewerbeflächenpolitik sein.

Zur Steuerung des Einzelhandels

Die Steuerung der Einzelhandelsentwicklung wird nach wie vor begrüßt. Sie war und ist auch auf der Ebene der Landesplanung notwendig. Viele Änderungen im Vergleich zum ersten Entwurf des LEP HR halten wir für sinnvoll. Bei den nachfolgenden Punkten sehen wir jedoch weiteren Änderungsbedarf:

Zu Z 2.7 Schutz benachbarter Zentren

In der Begründung des nunmehr neu gefassten Ziels wurde ergänzt, dass zukünftig „handelswissenschaftliche Gutachten“ die Beurteilungsgrundlage für das raumordnerische Beeinträchtigungsverbot seien sollen. Die Gutachten sollen vom Projektträger finanziert und von der Gemeinsamen Landesplanung vergeben und fachlich gesteuert werden.

In der Praxis ist es häufig sinnvoll und notwendig, nicht nur die raumordnerische Verträglichkeit, sondern auch die städtebauliche Verträglichkeit (innergemeindliche Auswirkungen) untersuchen zu lassen. So können Standortgemeinden sicherstellen, dass die eigene beabsichtigte Zentrenentwicklung nicht beeinträchtigt wird.

Wir schlagen vor, mindestens den Untersuchungsrahmen mit den Standortgemeinden abzustimmen. Ggf. können die raumordnerische und die städtebauliche Verträglichkeit eines Vorhabens/Projektes zusammen in einem Gutachten untersucht werden oder aber wenigstens die beiden Gutachten gemeinsam beauftragt werden.

Zu G 2.11 Strukturverträgliche Kaufkraftbindung

Es ist weiterhin unklar, wie der „einschlägige Bezugsraum“ konkret festzulegen ist und wie die sortimentspezifische Kaufkraftbindungsquote von 25 Prozent im einschlägigen Bezugsraum hergeleitet wurde. Wir können aktuell nicht nachvollziehen, ob der Wert von 25 Prozent sachgerecht ist. Die Begründung sollte entsprechend ergänzt werden.

Zu Z 2.13 Einordnung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen innerhalb Zentraler Orte

Dieses Ziel wurde neu gefasst und baut auf dem ehemaligen Grundsatz G 3.10 auf. Großflächige Einzelhandelseinrichtungen mit sonstigen zentrenrelevanten Sortimenten sollen zukünftig nur in Zentralen Versorgungsbereichen zulässig sein (Integrationsgebot).

Wenngleich wir die Intention des Ziels nachvollziehen können, haben wir erhebliche Bedenken angesichts der Konsequenzen einer solchen Zielfestlegung für bestehende Einkaufsstandorte in Potsdam. Beispielsweise wären die beiden Standorte Bahnhofspassagen und Stern-Center, die im Einzelhandelskonzept der Landeshauptstadt nicht als zentrale Versorgungsbereiche, sondern als Sonderstandorte festgelegt sind, in ihrer Entwicklung stark eingeschränkt. Zwar bestünde die Möglichkeit der internen Umstrukturierung im Sinne des Zieles Z 2.10, eine flächenmäßige Erweiterung der Verkaufsfläche wäre jedoch nicht möglich.

Ein solcher „Deckel“ kann die Entwicklungsmöglichkeiten der oberzentralen Handelsfunktion Potsdams erheblich einschränken. Angesichts der schon heute vergleichsweise geringen Versorgungszentralität (s.a. die vergleichende Analyse in der Begründung des LEP HR) kann dies nicht Ziel der Landesplanung sein.

Wir bitten zu prüfen, ob eine Regelung für wichtige Bestandsstandorte außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche gefunden werden kann, die Erweiterungsmöglichkeiten vorsieht. Alternativ könnte der Plansatz – wie bisher – als Grundsatz der Raumordnung gefasst werden.

Zu III.4 Kulturlandschaften und ländliche Räume

Zu G 4.3 Ländliche Räume

In der Landesplanung sollte mehr auf kooperative Stadt-Land-Beziehungen im Interesse einer gegenseitigen Leistungs- und Attraktivitätssteigerung anstatt auf jeweils eigenständige Entwicklungen orientiert werden. Aktuelle Stadt-Umland-Projekte, an denen die Landeshauptstadt Potsdam beteiligt ist, weisen hier einen erfolgversprechenden Weg. In der Formulierung des Grundsatzes, zumindest aber in der Begründung, sollte daher die Absicht der integrierten Entwicklung stärker zum Ausdruck kommen.

Zu III. 5 Siedlungsentwicklung

Zu Z 5.5 Örtlicher Bedarf, Eigenentwicklung, zusätzliche Entwicklungsoptionen

Die Veränderung der Bezugsgröße von Wohnungen zu Einwohnern in Ziel 5.5 wird ausdrücklich begrüßt. Ausdrücklich begrüßt wird ebenfalls die Ergänzung des Absatzes 3 zum Ziel 5.5, welcher klarstellt, dass bestandskräftige Entscheidungen zu Zielabweichungen nicht auf den „örtlichen Bedarf“ angerechnet werden. Für Potsdam gilt dies für den Entwicklungsbereich Krampnitz.

Das Ziel der Landesplanung, die zukünftige Siedlungsentwicklung vor allem am Nahverkehrsnetz - und hier in erster Linie am Schienenverkehrsnetz - zu konzentrieren, wird von der Landeshauptstadt ausdrücklich unterstützt. Angesichts der schon heute starken Pendlerbeziehungen zwischen den Zentren und dem Umland und auch zwischen den Zentren muss eine nachhaltige Siedlungsentwicklung nachhaltige Mobilität ermöglichen und unterstützen.

Bisher nicht ausreichend berücksichtigt wird aber eine gute ÖPNV-Anbindung bei Ortslagen außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung. Für den Teil Potsdams, der außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung liegt, bieten (abgesehen von Krampnitz) die Ziele und Grundsätze des zweiten Entwurfes nach wie vor nur sehr geringe Entwicklungsspielräume.

Gegen diese Festlegungen haben wir erhebliche Bedenken, weil sie nur auf den Bedarf einzelner Ortsteile abstellt und die Entwicklung der Landeshauptstadt insgesamt weitgehend ausblendet.

Wie auch schon in der Stellungnahme zum ersten Entwurf schlägt die Landeshauptstadt daher vor, eine Öffnung für Ortsteile wachsender Gemeinden vorzusehen, mindestens für Orte bzw. Ortsteile mit SPNV-/ bzw. Straßenbahnanbindung. Dies würde mindestens die Entwicklung der sehr gut erschlossenen Ortsteile Marquardt und perspektivisch auch Fahrland unterstützen – und insgesamt die Konzentration der Siedlungsentwicklung an Standorten mit Schienenverkehrsanbindung betonen.

Möglich wäre dieses z.B. durch eine Veränderung der Regelungen zu den „Grundfunktionalen Schwerpunkten“ (Z 3.7), in denen eine zusätzliche Wachstumsreserve zugelassen wird, um diese auch in Potsdam auszuweisen. Diese Schwerpunkte sollen zukünftig durch die Regionalplanung festgelegt werden, was zu begrüßen ist. Grundfunktionale Schwerpunkte sind allerdings nach dem derzeitigen Entwurf für zentrale Orte ausgeschlossen. Laut Erläuterung soll es zudem nur einen solchen Schwerpunkt je Gemeinde geben. Damit wäre diese Option derzeit für Potsdamer Ortsteile ausgeschlossen. Zudem sind die Kriterien in der Begründung sehr detailliert geregelt, hier sollte der Regionalplanung mehr Gestaltungsspielraum eingeräumt werden. Wir bitten die Regelungen entsprechend zu verändern.

Zu 5.6 Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung

Begrüßt wird die Erweiterung des Gestaltungsraumes Siedlung am Bahnhof Pirschheide, dieses folgt unserem Vorschlag aus der Beteiligung zum ersten Entwurf.

Potsdam liegt mit einem Großteil seiner Siedlungsbestandsfläche im Gestaltungsraum Siedlung. Die Wohnsiedlungsflächenentwicklung ist aber in Teilen wesentlich eingeschränkt durch den Natur-, Trinkwasser- und Landschaftsschutz und die festgelegte Pufferzone der Welterbestätte. Diese Kriterien scheinen bei der Abgrenzung des Gestaltungsraumes Siedlung nicht ausreichend berücksichtigt worden zu sein.

Insbesondere in den folgenden Bereichen ist trotz der Ausweisung als Gestaltungsraum Siedlung eine Siedlungsentwicklung weder sinnvoll noch möglich:

- Bornimer Feldflur (Denkmalschutz, Wasserschutzgebiet, Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege)
- Niederung südlich von Eiche mit Lindenallee / Großer Abzugsgraben (Landschaftsschutzgebiet, Biotopschutz, Denkmalschutz / UNESCO Welterbe, Wasserschutzgebiet, Hochwasserrisikogebiet)
- Flächen zwischen Eiche und Bornim: Herzberg / Windmühlenberg / Schloss Lindstedt (Landschaftsschutzgebiet, Flächennaturdenkmale, Denkmalschutz / UNESCO Welterbe)

Zu III. 6 Freiraumentwicklung

Dass den Belangen des Freiraumschutzes eine hohe Bedeutung zukommen soll, wird aus Potsdamer Sicht ausdrücklich begrüßt. Ein erhöhtes Schutzniveau ergibt sich vor Ort insbesondere aus dem dynamischen Wachstumsprozess der Landeshauptstadt.

Zu G 6.1 Freiraumentwicklung

Eine über die Umwidmungssperrklausel nach § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB hinausgehende besondere Gewichtung der landwirtschaftlichen Bodennutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen sehen wir als problematisch an. Eine pauschale Hervorhebung der Landwirtschaft wird den vielfach äußerst komplexen gesellschaftlichen Anforderungen an den Freiraum (z.B. Hochwasserschutz, Waldausgleich, Sport- und Erholungsflächen) nicht gerecht.

Zu Z 6.2 Freiraumverbund

Unverständlich ist, warum der an der südöstlichen Stadtgrenze bisher dargestellte durchgängige Freiraumverbund auf Flächen des Landschaftsschutzgebietes „Parforceheide“ im 2. Entwurf nunmehr unterbrochen ist. Das Gebiet ist aus Potsdamer Sicht ein unverzichtbarer Erholungs- und ökologischer Ausgleichsraum für die angrenzenden, durch Nachverdichtungsprozesse gekennzeichneten Stadtteile. Daher wird die Forderung nach Aufrechterhaltung eines zusammenhängenden Freiraumverbundes in diesem sensiblen Bereich erhoben.

Die Flächen rund um das Neue Palais liegen im Freiraumverbund – dadurch sollte aber die weitere Entwicklung des landesweit bedeutsamen Hochschulstandortes nicht beeinträchtigt werden. Hier sollte die Darstellung des Freiraumverbunds in angemessener Weise zurückgenommen werden. Alternativ wäre eine klarstellende Ausnahmeregelung in Absatz 2 zu ergänzen oder zumindest in der Begründung diese Ausnahmekonstellation ausdrücklich aufzuführen.

Zu III. 7 Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung

Zu Z 7.2 Verkehrsverbindungen innerhalb der Hauptstadtregion

Auf Grund der allgemeinen Formulierungen in diesem Abschnitt, die sich mit den Zielen der Potsdamer Verkehrsentwicklung decken (vgl. StEK Verkehr, Szenario „Nachhaltige Mobilität“) kann aus verkehrsplanerischer Sicht dem Planwerk zugestimmt werden. Das Ziel, die verschiedenen Verkehrsmittel innerhalb der Hauptstadtregion zu vernetzen, wird begrüßt.

Auch wenn die Konzentration der Siedlungsentwicklung an den Schienenverkehrs-Achsen von und nach Berlin grundsätzlich nachvollzogen werden kann, wird bei dieser Konzentration die mögliche Bedeutung des Berliner Außenringes als Schienenverkehrs-Tangentiale von der Landesplanung bisher vernachlässigt. Als Ergänzung, ggf. auch Entlastung zu den schon stark belasteten Radialen, kann diese Schienenverbindung in den nächsten Jahren an Bedeutung stark zunehmen. Vor diesem Hintergrund wäre mindestens die oben bereits vorgeschlagene Öffnung für die Siedlungsentwicklung in Marquardt sinnvoll.

Für Potsdam ist der Außenring auch eine Chance, die verschiedenen Korridore zur Bundeshauptstadt miteinander zu vernetzen und damit alternative Angebote zu schaffen, welche zu einer besseren Verkehrsverteilung beitragen. Darüber hinaus wird Potsdam besser mit den Städten und Gemeinden im Norden und Süd-Osten Potsdams verbunden, in denen in den letzten Jahren in erheblichem Umfang neue Wohnungen, aber auch Arbeitsplätze entstanden sind. Richtung Norden sind dies z.B. Wustermark, Brieselang, Hennigsdorf, Velten und Oranienburg; im Süden vor allem Stahnsdorf und Ludwigfelde.

Zu III. 8 Klima, Hochwasser und Energie

Zu G 8.4 Vorbeugender Hochwasserschutz – Überschwemmungsgebiete

Der über die bestehenden fachgesetzlichen Vorschriften hinausgehende Regelungsgehalt sollte in der Begründung klarer herausgestellt werden. Erklärungsbedürftig erscheint auch, warum der



jetzige Plansatz teilweise hinter den Vorschriften des § 78b Wasserhaushaltsgesetz (WHG), wonach für alle Risikogebiete, also auch für HQ200-Flächen, besondere Berücksichtigungspflichten bestehen, zurückbleibt. Ggf. ist es sinnvoll, den Plansatz auf alle Risikogebiete zu beziehen.

Zu Z 8.5 Vorbeugender Hochwasserschutz – Festlegung durch die Regionalplanung

Der Bedarf zur Festlegung einer Gebietskulisse und eigener Regelungen für den vorbeugenden Hochwasserschutz in der Regionalplanung sollte vor dem Hintergrund der erfolgten WHG-Novelle mit ihren umfangreich ergänzten Vorschriften zum Hochwasserschutz eingehend begründet werden.

Wir bitten Sie, die ausgeführten Belange der Landeshauptstadt Potsdam zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bernd Rubelt
Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt